

**II. Pakete**

(s. im übrigen Gebührentafel für Luftpostpakete)

**a) Inland (einschl. Saargebiet) und Freie Stadt Danzig**

1. bis 3. Zone (bis 375 km) . . . . . 1  
 4. und 5. Zone (über 375 km) . . . . . 1

**b) Dänemark, Oesterreich und Tschechoslowakei . . . . .****c) Belgien, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Lettland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Ungarn . . . . .****d) Uebrigcs Ausland:** Besondere Gebührensätze siehe Gebührentafel für Luftpostpakete.

Außer den gewöhnl. Gebühren zu erhebender Luftpostzuschlag			
bis 1 kg		für jed. weitere angefangene $\frac{1}{2}$ kg	
R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.
1	—	—	20
1	—	—	40
1	60	—	40
2	—	—	50

**III. Luftpostzeitungen**

(Zeitungen von Verlegern mit Anschrift des Empfängers,

Mindestmenge je 5 Stück einer Nummer)

**a) nach dem Inland einschl. Saargebiet sowie nach der Freien Stadt Danzig, Litauen einschl. Memelgebiet und nach Oesterreich****b) nach dem Ausland**

		Gesamtgebühr <sup>4)</sup>	
		R.M.	Rpf.
	für 1 kg	1	—
1. nach Belgien (nur Antwerpen, Brüssel und Ostende) . . . . .	für 1 kg	1	75
2. nach Dänemark . . . . .	für 1 kg	1	25
3. nach Estland . . . . .	für 1 kg	1	75
4. nach Finnland . . . . .	für 1 kg	1	75
5. nach Frankreich (nur Paris) . . . . .	für 1 kg	1	75
6. nach Großbritannien (nur London) . . . . .	für 1 kg	1	75
7. nach Italien (nur Rom und Venedig) . . . . .	für 1 kg	3	—
8. nach Lettland . . . . .	für 1 kg	1	75
9. nach den Niederlanden . . . . .	für 1 kg	1	75
10. nach Norwegen . . . . .	für 1 kg	1	75
11. nach Schweden . . . . .	für 1 kg	1	50
12. nach der Schweiz . . . . .	für 1 kg	1	75
13. nach der Tschechoslowakei . . . . .	für 1 kg	1	25
14. nach Ungarn . . . . .	für 1 kg	1	75

**Normen für die Luftpostgebühren.**<sup>1)</sup> Für Postkarten mit Antwortkarte wird der Zuschlag wie für einfache Postkarten erhoben.<sup>2)</sup> Verlangt der Absender durch entsprechenden Vermerk auf der Sendung die Luftbeförderung nur für einen nicht über Deutschland oder die anderen unter a) bezeichneten Länder hinausgehenden Teil der Beförderungsstrecke, so ist nur der Luftpostzuschlag zu a) zu erheben.<sup>3)</sup> Der Luftpostzuschlag umfaßt auch die Gebühr für die Luftbeförderung innerhalb Deutschlands und nach dem europäischen Ausland, soweit eine solche Beförderung nach den Leitverhältnissen geboten ist.<sup>4)</sup> Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der Bruchteile eines kg nach dem tatsächlichen Gewicht der Zeitungsendung unter Anwendung des für 1 kg angegebenen Satzes berechnet.